



Amt der Tiroler Landesregierung

Büro Landesumweltanwalt

DI Wilfried Hilgarth

Telefon 0512/508-3491

Fax 0512/508-3495

landesumweltanwalt@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

_____ **Tux;**
Pistenerweiterung Eggalm-Beil-Nordabfahrt
wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung
BERUFUNG

Geschäftszahl LUA- 9-5.1/18/2-2010
Innsbruck, 29.10.2010

Sehr **_____**,

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 22.10.2010, U-3156/27-10 eingelangt am 27.10.2010, wurde **_____** die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Pistenerweiterung Eggalm-Beil-Nordabfahrt erteilt.

Gegen diesen Bescheid erhebt der Landesumweltanwalt binnen offener Frist

Berufung

mit folgender

Begründung:

Der gegenständliche Bescheid wird wegen Mangelhaftigkeit und inhaltlicher Rechtswidrigkeit angefochten.

Hierzu ergehen folgende Ausführungen:

I. Präambel:

Der Landesumweltanwalt spricht sich nicht generell gegen Skigebietserweiterungen innerhalb der Skigebietsgrenzen bzw. gegen die Modernisierungen von Skigebietsinfrastrukturen aus. Um die seit Jahrhunderten geprägte Kulturlandschaft in ihrer Ursprünglichkeit zu bewahren und als Lebensgrundlage auch für kommende Generationen zu erhalten, bedürfen jegliche Eingriffe vor allem in sensiblen und einzigartigen Landschaftsräumen einer genauen Prüfung. Abzuklären bleiben die Eingriffe hinsichtlich ihrer ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit. Die Eingriffe sind allenfalls Landschaft schonend auszuführen bzw. abzulehnen, wenn erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 zu erwarten sind.

II. Wesentliche Feststellungen zum Projekt und zum Projektgebiet

Genauere Angaben zur Errichtung der geplanten Pistenerweiterung Eggalm-Beil-Nordabfahrt (Steilheit, Ausführung, etc. ...) sind dem angefochtenen Bescheid zu entnehmen.

A) Beeinträchtigungen

Durch die Pistenerweiterung Eggalm-Beil-Nordabfahrt sind aus Sicht des Landesumweltanwalts gravierende Auswirkungen auf alle Schutzgüter des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 zu erwarten, und zwar

aufgrund der Beeinträchtigungen von gefährdeten und geschützten Tierarten und Lebensräumen:

Das beanspruchte Gebiet stellt aufgrund seiner naturräumlichen Gegebenheiten und der vegetativen Ausstattung einen sehr gut geeigneten Lebensraum für das **Schneehuhn** dar. Zudem wäre durch das Bauvorhaben das Vorkommen der gänzlich unter Schutz stehenden **Baldoanemone** gestört. Große Teile des beantragten Vorhabens liegen außerhalb der Skigebietsgrenzen. Die Beanspruchung dieses Raumes führt zu erheblichen Auswirkungen auf die ausgewiesenen Rückzugsräume für die gefährdeten Tierarten. Die Behörde wird zu prüfen haben, ob dies im Einklang § 4 Abs. 1 lit. Tiroler Seilbahn und Skigebietsprogramm 2005 zu bringen ist.

Entsprechend den Ausführungen des **naturkundlichen Amt sachverständigen** befinden sich **2/3 des geplanten Vorhabens außerhalb der Skigebietsgrenzen**. Der Eingriff wird als **drastisch** bezeichnet, zumal auch der Lebensraum geschützter Arten wie Schneehuhn oder Baldoanemone beeinträchtigt wird. Zudem wurden nachweislich Spuren von Schneehühnern entdeckt. Die Einsehbarkeit der Piste ist vor allem in den Anfangszonen und in den Endbereichen gegeben. Massive Geländeänderungen sind vor

allem im Bereich des Skiweges mit 8 - 9 m hohen Böschungen zu erwarten. Somit wird die Abfahrt in diesen Teilbereichen als hochtechnische Abfahrt erkennbar sein. Die typischen Absackungen des Hanges (Nackentäler) werden teilweise überbaut.

*„...Als massivste Maßnahme ist der Schiweg auf einer Länge von ca. 150 m zu bezeichnen, hier sind, da der Schiweg lediglich als Einschnitt erstellt werden kann, Böschungshöhen zwischen 8 und 9 m zu erwarten. Der **Schiweg wird daher deutlich als „technische Anlage“ erkennbar sein**. Die „Materialdeponie“ stellt eine größere Erdbewegung dar, erfahrungsgemäß ist hier der Anwuchserfolg der Zwergsträucher eher als schlecht zu bezeichnen, insofern ist auch davon auszugehen, dass der **gesamte Schiwegbereich mitsamt den „Deponien“ deutlich erkennbar sein wird...**“*

*„...Der gegenständliche Landschaftsraum ist als Lebensraum für das Schneehuhn bekannt. Das gegenständliche Gutachten geht davon aus, dass in dem Bereich der intensiveren Pistenanlagen die gegenständliche Art zurückgedrängt wurde. Im oberen Bereich des gegenständlichen Landschaftsraumes wird noch deutlicher Almwirtschaft betrieben, auch aus solchen Bereichen wird die genannte Wildart zurückgedrängt. Insofern handelt es sich beim **gegenständlichen Bereich eher noch um einen ungestörten Rückzugsbereich**, es ist davon auszugehen, dass auch in den Sommermonaten Tätigkeiten im Bereich der Piste durchgeführt werden...“*

Die **Überschreitung der Skigebietsgrenzen** wird vom Amt sachverständigen für Naturkunde als sehr problematisch beschrieben, da diese Skigebietsgrenzen konkret die Rückzugsräume für gefährdete Tierarten darstellen:

*„Grundsätzlich wird meist durch eine einzelne zusätzliche Piste nicht das schlimmste Szenario nämlich das Zusammenbrechen einer Population, eintreten. Dies liegt daran, dass eine Piste immer nur den Teil eines Gesamtlebensraumes in Anspruch nimmt. Gerade für diese Problematik wurden eben die Skigebietsgrenzen eingeführt. Zumindes sieht der Unterfertigende den Sinn dieses Instrumentes darin. Durch die Skigebietsgrenzen soll ein Nebeneinander von touristisch nutzbaren Räumen und geeigneten **Rückzugslebensräumen** gewährleistet werden, ohne die Entbehrbarkeit jedes einzelnen Quadratmeters an Lebensraum argumentieren zu müssen. Daher wird die **Überschreitung der Skigebietsgrenzen als sehr kritisch beurteilt**.“*

*„Durch die ausgeprägte Form des Geländes, nämlich durch die Nackentälchen ist zu erwarten, dass die Oberkanten im Winter jeweils abgeblasen sind. Derartige Bereiche dienen im Winter Schneehühnern zur Nahrungsaufnahme, da hier die Zwergsträucher als Hauptnahrung offen hervortreten. Insofern wäre der gegenständliche Bereich als **äußerst guter Winterlebensraum** zu bezeichnen. Gerade der Winter spielt eine wesentliche Rolle im Überleben der Gesamtpopulation. Insofern wären auch bezüglich dieses Teilaspektes deutliche Beeinträchtigungen für die genannte Wildart gegeben.“*

Für den Amt sachverständigen für Naturkunde bleibt fraglich ob die Piste wie im Projekt dargestellt rekultiviert werden kann und in Folge weiterhin ein als Lebensraum für Schneehühner zur Verfügung steht.

Der Amt sachverständige für Naturkunde erwartet zudem Beeinträchtigungen durch Variantenfahrer, hauptsächlich durch Störung und damit Verdrängung der Tierwelt und geht weiters sind sogar von Ausfällen aus. Aufgezeigt wird zudem, dass der Lebensraum der Tierart im Projektgebiet bereits zur Zeit sehr stark durch anthropogene Nutzungen wie Almwirtschaft und Skitourismus beansprucht wird:

*„Festzustellen ist jedenfalls nochmals, dass sowohl durch almwirtschaftliche Nutzungen und Intensivierungen einerseits aber auch durch Pistenbau andererseits die Lebensräume der genannten Wildart bereits deutlich eingeschränkt wurden und daher andererseits **möglichst große, zusammenhängende, ungenutzte und ungestörte Bereiche für die genannte Wildart erhalten bleiben sollen.**“*

Durch den Bau einer präparierten Piste werden Variantenfahrer in andere Bereiche verdrängt. Um den sensiblen Landschaftsraum zu schützen wird erläutert, dass Besucher lenkende Maßnahmen durch Abzäunen bzw. Information nötig sind um massive Auswirkungen auf die Avifauna zu minimieren. Der Amt sachverständige für Naturkunde wagt jedoch nicht zu beurteilen, inwieweit diese Maßnahmen greifen werden bzw. auch von den Skifahrern angenommen werden, denn auch mittels Absperrvorrichtungen und Informationseinrichtungen ist kein vollkommener Schutz gegeben. Dadurch werden die Beeinträchtigungen auf den umliegenden sensiblen Landschaftsraum zunehmen. Eine Beschilderung sowie jegliche Absperrvorrichtung sind dem Landschaftsbild zudem abträglich. Weiters ergeben sich durch die Absperrvorrichtungen Barrieren für die geschützte Tierwelt.

Auch der **Amt sachverständigen für Sport** verneint das vollkommene Abhalten von Variantenfahrern durch Abzäunen: *„Generell können durch solche Absperrungen bei entsprechender Wartung sicher Variantenfahrer vom Verlassen der Piste abgehalten werden. **Eine 100%ige Sicherung durch Abzäunungen wird aber nicht möglich sein, wie Erfahrungen aus anderen Skigebieten (z.B. Spieljochbahn) zeigen.**“*

aufgrund der Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt:

Durch die Steilheit des Geländes, der durch den Skipistenbau mitsamt Einschnitten und Dammschüttungen **nicht im vorhinein absehbaren Erosionen**, der für diese Höhenlage und Exposition nachgewiesenen **schwierigen Rekultivierung der steilen Hänge** und des **veränderten Wasserrückhalts** infolge Biotopverlust.

Im Bescheid wird angeführt, dass die Bereiche der Piste und der Böschungen rekultiviert werden, indem die abgetragenen Rasenvasen und die Zwergstrauchvegetation wieder aufgebracht werden um Erosionen hintan zu halten bzw. den Wasserrückhalt zu gewährleisten. Diese Vorgangsweise ist in den großteils sehr steilen Bereichen der Piste mit bis zu 42% Längsneigungen und bis zu 39 % Querneigungen nachweislich nur eingeschränkt durchführbar und kann zu Erosionen und in Folge zu einem verringerten Wasserrückhalt führen, zumal diese Zonen zukünftig auch von schwerem Präpariergeräten befahren werden.

Die natürlich entstandene Vergesellschaftung und die gewachsene Verzahnung zwischen Substrat und Vegetation wird zerstört und ist in dieser Höhenlage und dieser Exposition sehr schwer wieder herstellbar und wird über einen längeren Zeitraum somit stark beeinträchtigt bleiben.

Die punktuelle Ableitung der Sickerwässer über Sickergräben in die Randbereiche der Abfahrt erweist sich aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft zudem als sehr problematisch. Im Zuge von Starkniederschlägen sind Erosionen an den Ausleitungsstellen möglich. Es besteht die Gefahr, dass die Sickergräben verschlammten und Nachböschungen in mitten der Piste erfolgen.

Aus dem Gutachten des **Amtsachverständigen für Kulturbautechnik** geht zudem hervor, dass **Beeinträchtigungen für genutzte Quellen** nicht ausgeschlossen werden können:

*„Lt. Aussage des Amtsgeologen kann eine **Beeinträchtigung** der von der Gemeinde genutzten „Kaltenbrunnenquelle“ nicht ausgeschlossen werden.“*

Im Gutachten des **Amtsachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung** wird angeführt, dass der gesamte Hangrücken auf Grund **instabiler Lagerung als reliktsicher Standort** zu bezeichnen ist:

„Der gesamte Hangrücken, auf dem die Piste errichtet werden soll, ist von tiefgreifenden Massenbewegungen (alter Talzuschub) geomorphologisch geprägt. Bereichsweise hat diese großräumige Hangbewegung eine stark ausgeprägtes Spaltensystem geschaffen, das zum Versickern eines Großteils des Wassers führt.“

Weiters ist dem Gutachten zu entnehmen, dass die Piste **nicht lawinensicher** ist und umfangreicher Sicherungsmaßnahmen bedarf:

„Die beantragte Skipiste ist nicht lawinensicher, soll jedoch durch technische Maßnahme (künstliche Lawinenauslösung bzw. Anbruchverbauung) gesichert werden.“

In der Stellungnahme des **Amtsachverständigen für Geologie** werden „**ungewöhnliche**“ **geologische Verhältnisse** erwähnt. Bezüglich der Hangstabilität sind die Ausführungen widersprüchlich. Zudem stützt sich das Gutachten zum Teil auf die Ausführungen des Projektanten da nicht der gesamte Projektbereich seitens des geologischen Sachverständigen begangen werden konnte. So wird angeführt, dass der Projektant den Bereich zwischen 2120 hm und 2000 hm als stabil bezeichnet, dieser allerdings laut dem Amt Sachverständigen für Geologie als „**sehr sensibel**“ angesprochen werden kann:

*„Es scheint als gerechtfertigt, diesen Geländeteil **im Sinne der Alpenkonvention als labil** zu bezeichnen, solange nicht eindeutige Beweise für eine ausreichende Stabilität auch in diesem Bereich von fachlicher Seite geliefert werden.“*

Weiters wird angemerkt, dass dieser Bereich der Abfahrt zudem **durch Bautätigkeit leicht zu labialisieren** ist und dass es weiters sogar zu einer **Instabilisierung** kommen kann. Die diesbezügliche

Stellungnahme des Projektanten, den „labilen Bereich durch die Bautätigkeit zu stabilisieren“ stellt nach Ansicht der Landesumweltanwaltschaft eine nicht nachvollziehbare Behauptung ohne entsprechende Begründung dar.

Diese kritische Situation vor Ort ist nach Ansicht der Landesumweltanwaltschaft für derartige Experimente nicht geeignet. Laut dem Amt sachverständigen für Geologie konnten bis auf weiteres nicht alle Bedenken am Vorhaben ausgeräumt werden. Die Behörde wird daher zu prüfen haben ob die bisherigen Ermittlungsergebnisse ausreichen die naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen.

aufgrund der Beeinträchtigung des Erholungswerts und des Landschaftsbilds:

Das Gebiet stellt durch seine gute Strukturierung und Einzigartigkeit einen unverwechselbaren in seiner Ursprünglichkeit erhaltenen und bisher unbeeinträchtigten Landschaftsraum dar. Mit der Realisierung des beantragten Vorhabens, den Geländekorrekturen auf der gesamten Länge der Abfahrtsstrecke und der mäanderförmiger Ausformulierung der Anlage im mittleren Bereich sind massive Geländeüberformungen, Schüttungen und Einschnitte in beträchtlichen Ausmaß und zudem schwer rekultivierbare Materialdeponien erforderlich.

Stellungnahme des **naturkundlichen Amt sachverständigen:**

*„ ...Dzt. ist der gegenständliche Landschaftsraum weitgehend frei von technischen Anlagen und stellt sich aufgrund der massiven Strukturierung durch die Nackentäler als **äußerst eindrückliche Landschaft** dar. Daher sind **Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert als massiv** zu bezeichnen. Schwere abschätzbar ist der Betrieb der Schipiste, da insbesondere durch die Präparation der Zwergsträucher in Kuppenbereichen oft beschädigt werden und insofern dadurch ebenfalls **Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert** sich einstellen können...“*

B) Öffentlichen Interessen für das Projekt

Die öffentlichen Interessen an der Errichtung der Skiabfahrt sind **lediglich gering** und werden auch vom **Amt sachverständigen für Raumordnung** in dessen Stellungnahme derart begutachtet: *„Die Erweiterung ist (in Relation zum Gesamtskigebiet jedoch nur ganz geringfügig) im touristischen Interesse des hinteren Zillertals gelegen.“*

Zudem wird auch die Wettbewerbsfähigkeit des Skigebietes nur geringfügig verbessert und auch für die ortsansässige Bevölkerung stellt das Projekt keinen Mehrwert dar. Dem Konsenswerber ist es nicht gelungen, entsprechende öffentliche Interessen glaubhaft zu machen.

C) Interessensabwägung

Schon aufgrund der Gegenüberstellung der **geringen öffentlichen Interessen** am Bau der Abfahrt und der mit der Realisierung einhergehenden **massiven Beeinträchtigungen** auf die Schutzgüter des Tiroler Naturschutzgesetzes ist das Projekt nach Ansicht der Landesumweltanwaltschaft **nicht bewilligungsfähig**.

III. Zusammenfassung

Aus den dargelegten Gründen gelangt der Landesumweltanwalt zur Auffassung:

- 1) dass durch das Vorhaben massive Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 und die Naturschutzverordnung 2006 zu erwarten sind und somit die Bedingungen für eine Erweiterung nach dem Tiroler Raumordnungsprogramm betreffend Seilbahnen und skitechnische Erschließungen 2005 nicht gegeben sind. Die Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des TNSchG 2005 bzw. der TNSchVO 2006 wurden in den Gutachten der Amt sachverständigen dargestellt.
- 2) dass die langfristigen öffentlichen Interessen am Erhalt der ursprünglichen Kulturlandschaft und dem Schutz der Natur überwiegen und die genannten öffentlichen Interessen des Antragstellers unzureichend sind das Projekt zu bewilligen. Dies wird in einer Erkenntnis der VwGH derart beschrieben (VwGH) 2003/10/0211: *„Nicht jede Maßnahme zur Verbesserung der touristischen Auslastung liegt für sich bereits im öffentlichen und nicht bloß im wirtschaftlichen Interesse des Bewilligungswerbers um naturschutzrechtliche Bewilligung. Wesentlich ist vielmehr, dass die Maßnahme einen entscheidenden Beitrag zur wirtschaftlichen Existenzsicherung leistet, ohne den der Betrieb einer zeitgemäßen Tourismuswirtschaft ernstlich in Frage gestellt wäre.“* Die Ausführungen der Behörde lassen darauf schließen und auch dem Gutachten des Amt sachverständigen für Raumplanung ist zu entnehmen, dass die öffentlichen Interessen zum Bau der Piste kaum gegeben sind. Die Behörde soll auf gleicher Ebene begründen warum die öffentlichen Interessen für den Bau der Piste die öffentlichen Interessen am Schutz der Natur überwiegen.
- 3) dass es sich bei Teilen der Piste um ein labiles, leicht zu instabilisierendes und schwer rekultivierbares Gebiet handelt.
- 4) dass fraglich bleibt, ob der Abs.3 des § 29 TNSchG 2005 rechtmäßig Eingang in die Ermittlungen fand, da dieser im Spruchpunkt nicht angeführt wurde.

Aus diesen Gründen wird vom Landesumweltanwalt der **Berufungsantrag**

gestellt,

die Berufungsbehörde möge dem beantragten Vorhaben entsprechend den obigen Ausführungen und allenfalls nach Ergänzung des Ermittlungsverfahrens die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen.

Mit freundlichen Grüßen,

der Landesumweltanwalt

Mag. Johannes Kostenzer